

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 21.08.2019

§ 1

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird vom Bürgermeister oder zuständigen Beigeordneten einberufen. Alle anderen Sitzungen werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung stattfinden. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Beiratsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören muss, beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden beantragt.
- (2) Der / Die Vorsitzende lädt die Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.
- (4) Der / Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Beirates gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm öffentlich bekannt zu machen. Örtliche Vertreter der Medien sollen mit der Bekanntmachung über die Einberufung der Sitzung in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände informiert werden.
- (6) Der Beirat kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen,
 - a) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
 - b) einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Beirates.

§ 2

Öffentlichkeit, Anhörung

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Der Beirat kann mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschließen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Der Beirat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter betroffener Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Eine Anhörung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der Beiratsmitglieder dies beantragt.

§ 3

Sitzungsablauf

- (1) Der / Die Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.
- (2) Der / Die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der / die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der / Die Vorsitzende kann im Interesse sachgemäßer Aufklärung von dieser Ordnung abweichen. Das Wort steht zunächst etwaigen Antragstellern zu.
- (3) Der / Die Vorsitzende kann die Beiratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmung der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er / sie Beiratsmitglieder von der Sitzung ausschließen und erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern.
- (4) Der / Die Vorsitzende und die Beiratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Dies geschieht durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (5) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Beiratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als ein Drittel der Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (2) Bei Beschlussfassungen wird offen abgestimmt, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine / einen Stellvertreterin / Stellvertreter und eine / einen zweite/n Stellvertreterin / Stellvertreter.
- (2) Bis zur Wahl der / des Vorsitzenden führt für die Aufgaben des Seniorenbeirates der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete den Vorsitz.
- (3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Wahl gilt für eine Wahlzeit des Verbandsgemeinderates.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift auszufertigen; sie soll die wesentlichen Vorgänge der Beratungen sowie die Namen der anwesenden Beiratsmitglieder enthalten. Der Schriftführer wird von der Verbandsgemeindeverwaltung gestellt.
- (2) Die Niederschrift wird von der / dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind zur Verschwiegenheit über nichtöffentliche Beratungen sowie über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.